

SATZUNG

Satzung für den Therapeutenverbund Wiesloch / Walldorf und Umgebung e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Therapeutenverbund Wiesloch/Walldorf und Umgebung“ kurz „TheraWieWa“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Wiesloch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss niedergelassener Physiotherapeuten / Masseure aller Fachrichtungen in Stadt und Umland von Wiesloch und Walldorf.
Hauptzweck ist die Wahrnehmung der Interessen der Berufsstände der Physiotherapeuten/ Masseure auf regionaler Ebene.
Weitere Ziele des Vereins sind:
 - a) die unmittelbare Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verbesserung und Verdeutlichung der Wichtigkeit der physiotherapeutischen Versorgung und die Sensibilisierung des Bewusstseins der Bevölkerung für Gesundheitsförderung und Prävention.
 - b) Verbesserung der Kooperation und Kommunikation zwischen den Mitgliedern und anderen medizinischen Fachrichtungen sowie berufsständische und berufliche Vertretung der o.g. Berufsgruppen gegenüber regionalen Behörden, Ärzteschaft und deren Standesvertretung, regionalen Krankenkassen und deren Landesvertretungen. Letztere, soweit es sich nicht um Fragen handelt, die ausschließlich den jeweiligen Landes- oder Berufsverband betreffen.
 - c) Verbesserung der Patientenversorgung durch Intensivierung der interkollegialen Zusammenarbeit, sowie Zusammenarbeit mit Berufs- und Standesorganisationen auf regionaler und überregionaler Ebene.
 - d) Unterstützung der Landesverbände der Physiotherapeuten / Masseure in der berufsständischen und beruflichen Vertretung, sowie Interessenwahrnehmung auf regionaler Ebene, soweit dem nicht Interessen der jeweiligen Berufsverbände entgegenstehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die vertretene Berufsgruppe dienen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
4. Rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
6. Der Verein verpflichtet sich zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. Von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten Berufsgruppen einsetzt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen einem „Guten Zweck“ gespendet. In diesem Fall der „Lebenshilfe Wiesloch“ .

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen der jeweiligen Berufsgruppe Physiotherapeuten / Masseure werden, die innerhalb der Region Wiesloch Walldorf und Umgebung Ihre Praxis haben, sowie deren Mitarbeiter. Diese Mitglieder gelten als aktive Mitglieder.
2. Die Aufnahme weiterer natürlicher und juristischer Personen als fördernde /außerordentliche Mitglieder oder zur Ausübung eines Amtes ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.
3. Mitglied kann jede Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen (§4 Abs.2).
4. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen und Bedarf keiner Begründung
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag zu beantragen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. Tod (bei natürlichen Personen)
 - c. Ausschluss
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste
 - e. Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere darin zu sehen, dass ein Mitglied mit der Jahresbeitragsleistung drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist oder in elementarer Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wobei dem Mitglied der Ausschluss angedroht werden muss. Die Stellungnahme des Mitgliedes kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche von „TheraWieWa“ auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

§6 Beiträge , Pflichten und Ordnungen

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag jährlich im Voraus erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitglieder haben ihre Beiträge fristgerecht zu leisten. Mit dem Beitritt wird der Beitrag erstmalig fällig.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder bringen ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Fachkenntnisse ein.
5. Ferner besteht die Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern, sowie zur Über-

nahme von organisatorischen Aufgaben und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

6. Die Ziele des Vereins sind für jedes Mitglied verpflichtend. Weiterhin sind alle Mitglieder verpflichtet, die Belange und Interessen von „TheraWieWa“ ihrerseits nach außen zu vertreten und das Ansehen von „TheraWieWa“ zu wahren.

7. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

8. Die Pflichten und Ordnungen können vom Vorstand aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit entsprechend geändert werden.

§7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Stellvertreter

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Ausschuss sollte mindestens 2-monatlich von dem 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes oder Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die erneut ein Vorstandsmitglied zu wählen hat.

§9 Gesetzliche Vertretung

Der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches §26.

Sie können durch Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen

Entscheidungen ohne Anhörung des Ausschusses zu treffen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. 3 Ausschussmitglieder als Beisitzer

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden

§11 Beschlüsse

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss kann weitere Personen mit beratender Funktion zu seiner Sitzung einbeziehen und hat das Recht, im Bedarfsfall Sonderausschüsse zu bilden.

§12 Wahlen

Es werden je in besonderen Wahlgängen gewählt:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. 3 Beisitzer

1. Die Wahlen erfolgen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.
4. Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel; auf Antrag kann auch, wenn keinerlei Widerspruch besteht, durch Handzeichen, Aufstehen oder ein anderes, von der Versammlung genehmigtes Verfahren gewählt werden.

§13 allgemeine Bestimmungen

Vorstand und Ausschuss führen die Geschäfte ehrenamtlich. Ihre Aufgabe ist es, den Verein zu fördern. Der Vorsitzende überwacht den Vereinsbetrieb, beruft die Sitzungen und die Hauptversammlung ein. Er führt jeweils den Vorsitz; im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter.

Der Schriftführer führt und beurkundet gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden die Protokolle über die Beschlüsse der Vereinsorgane und besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins. Der Kassier erledigt die Geschäfte des Vereins unter persönlicher Verantwortung. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden und nach den Richtlinien des Ausschusses zu leisten.

Der Hauptversammlung ist alljährlich nach erfolgter Prüfung der Kassengeschäfte durch zwei Kassenprüfer, die vom Ausschuss bestellt werden, ein Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die laufenden Vereinsangelegenheiten werden vom Ausschuss erledigt.

Der Ausschuss hat die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu überwachen.

§14 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich – möglichst innerhalb der ersten sechs Kalendermonate des Jahres – soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin und die Tagesordnung müssen vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail) mitgeteilt sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

1. Jahresbericht des 1. Vorstandsvorsitzenden
2. Jahresbericht der entsprechenden Abteilungsleiter
3. Rechnungsbericht des Kassenwarts
4. Entlastung des Ausschusses
5. Neuwahlen des Ausschusses
6. Satzungsänderungen
7. Anträge
8. sonstiges

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung

bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Satzungsänderungen können nur gemäß § 33 BGB mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zu Änderungen des Zwecks des Vereins sind die Stimmen aller Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen (gemäß § 41 BGB).

§16 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinszugehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise), vereinsinterne Sperren, sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§17 Schlussbestimmungen

In den Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmung enthält, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss vom 06.02.2009 sowie nach Genehmigung durch das Finanzamt Heidelberg und das Registergericht beim Amtsgericht Wiesloch in Kraft.

Diese Satzung ist errichtet und angenommen am 06.02.2009 in Wiesloch und soll mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Wiesloch, den 06.02.2009

1. Vorsitzender

Schriftführer